

Satzung des Vereins MPUH! (e.V.) – Verein für Aufhebung der MPU (Medizinisch- Psychologische Untersuchung im Fahrerlaubnisrecht)

Beschlossen in der Gründungsversammlung am _____ in Marktredwitz.

PRÄAMBEL

Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung, kurz MPU, in der die Fahreignung eines Führerscheininhabers beurteilt wird, gibt es EU-weit nur in Deutschland und in Österreich. Seit dem Bestehen im Jahre 1954 hat diese gesetzliche Maßnahme als ein zentrales Element des Fahrerlaubnisrechts zweifellos zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beigetragen und seitdem die Zahl der Unfallopfer – Verletzte und Tote - im Straßenverkehr gesenkt. Unbestritten ist aber auch, dass in den letzten Jahren die Kritik durch eine zunehmende Zahl der zuletzt ca. 100 000 überprüften Führerscheinbesitzer pro Jahr in Deutschland an der zu ungerechten, intransparenten, entwürdigenden und Existenz vernichtenden Durchführung der MPU, insbesondere an der Psychologischen Untersuchung, deutlich zunahm.

Aber nur wenige Betroffene wagen es, vom umgangssprachlich herabwürdigend bezeichneten „Idiotentest“ stigmatisiert, aus Scham und Angst für ihre Rechte einzutreten. Denn viele fühlen sich als „Nichtwissende“ (griech.) ohnmächtig und für viel Geld dumm verkauft in einem undurchschaubaren Mechanismus zur Wiedererlangung ihres Führerscheins und leiden beträchtlich wie auch deren Angehörige. Dabei sind nicht nur Alkohol und Drogen als Kriterien ausschlaggebend, die zu einer Begutachtung führen. Grundsätzlich und theoretisch kann nämlich jeder in diese missliche Lage kommen, beispielsweise wenn er krankheits- oder altersbedingt körperlich gebrechlich wird. Erst der sogenannte Führerscheintourismus, gemeint ist das Absolvieren eines EU- Führerscheins von zig-Tausend Deutschen pro Jahr in den Nachbarländern anstatt sich durch die MPU zu quälen, rief die Politiker auf den Plan. Erwartete Reformvorschläge wie vom deutschen Verkehrsgerichtstag wiederholt empfohlen, blieben jedoch bisher aus.

Der Verein mit Namen „MPUH!“ – eine Wortverschmelzung aus „MPU“ und dem Ausruf „PUH!“ als Ausdruck der unerträglichen Schwere – gibt damit deutlich zu verstehen, dass er die derzeitige Form der MPU entschieden ablehnt und sich mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen und medialen Mitteln für deren Aufhebung einsetzt. Der Verein erklärt sich auch solidarisch mit den Betroffenen, Amtsdeutsch „Antragsteller“ genannt, die sich einer ungerechten Anordnung und Durchführung einer Fahreignungsüberprüfung unterziehen müssen.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: MPUH! - Verein für Aufhebung der MPU.

Er soll in das Vereinsregister des Registergerichts Weiden eingetragen werden, um danach den Zusatz „e. V.“ im Namen zu führen. Der Sitz des Vereins ist _____.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, ungerechte Behandlungen und Missstände bei der Überprüfung der Fahrerlaubnis im Verkehrsrecht einem breiten Publikum zugänglich zu machen und mit demokratischen Mitteln dagegen vorzugehen. Der Schwerpunkt liegt auf der vom Verein „Deutscher Verkehrsgerichtstag e.V.“ in mehreren Punkten als ungerecht und reformbedürftig erachtete und von vielen Betroffenen als unmenschlich und intransparent beklagte Durchführung der MPU im Fahrerlaubnisrecht.

Ziel des Vereins ist es, sich gegen ungerechte Praktiken der MPU und letztlich für die Aufhebung bzw. Außerkraftsetzung der derzeitigen Form der MPU einzusetzen, besonders aber für ein EU-weit einheitlich geltendes Fahrerlaubnisrecht einzutreten.

Der Verein ist bestrebt, seine Ziele insbesondere durch Zusammenarbeit mit sozialen Netzwerken, durch Informationsveranstaltungen, durch Initiierung von und Beteiligung an Volksentscheiden und Petitionen sowie durch Information der Öffentlichkeit z. B. über MPU- Erfahrungen Betroffener, mit Fachvorträgen und mit eigener Webseite zu erreichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen ab 18 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung eines Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch im jährlichen Turnus. Auf schriftliches Verlangen 1/10 der Mitglieder muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über die Tageszeitung DER NEUE TAG, Weiden und auf der Internetseite des Vereins unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des Versammlungsleiters aus. Bei Abwesenheit beider wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

